

Organisations- und Betriebsmodell

(gemäß dem gesetzvertretenden Dekret GvD 231/01)

des Nardò Technical Center s.r.l.

[Abstract]

Inhaltsverzeichnis

1. Das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Verbände auch ohne Rechtspersönlichkeit.....	4
1.1 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen.....	4
1.2 Die unter das GvD Nr. 231 von 2001 fallenden Personen.....	4
1.3 Die Straftatbestände.....	5
1.4 Die laut Dekret vorgesehenen Strafen.....	7
1.5 Versuchte Verbrechen.....	10
1.6 Die Leitlinien.....	11
2. Das vorliegende Modell	13
2.1 Nardò Technical Center s.r.l.....	13
2.2 Annahme des Modells im Bereich der Porsche Gruppe.....	13
2.3 Annahme des Modells bei NTC	14
2.4 Das vorliegende Modell.....	14
2.4.1 Die Zielsetzungen des Modells.....	14
2.4.2 Die Erarbeitung des Modells.....	15
2.4.3 Das Konzept des annehmbaren Risikos	15
2.4.4 Die Struktur des Modells und die Straftatbestände, die im Hinblick auf dessen Erarbeitung von erheblicher Bedeutung sind	15
2.4.5 Die Annahme des Modells	15
2.5 Die mit dem Modell im Zusammenhang stehenden Dokumente	16
2.6 Verwaltung der Finanzmittel	16
2.7 Verbreitung des Modells.....	16
2.7.1 Adressaten	16
2.7.2 Weiterbildung und Information des Personals	17
2.7.3 Information gegenüber Dritten und Verbreitung des Modells.....	17
3. Aspekte des Governance-Modells und der allgemeinen Organisation von NTC ...	17
3.1 Das <i>Governance-Modell</i> der Gesellschaft	17
3.2 Das interne Kontrollsystem von NTC	18
3.3 Allgemeine Grundsätze der Kontrolle in allen Risikobereichen.....	18
4. Das Überwachungsorgan	19
4.1 Wesensmerkmale des Überwachungsorgans	19
4.2 Bestellung des Überwachungsorgans.....	20
4.3 Dauer im Amt und Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt	21
4.4 Nichtwählbarkeit und Verwirkung.....	21
4.5 Funktionen, Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans	22
4.6 Mittel des Überwachungsorgans	23
4.7 Informationsflüsse des Überwachungsorgans	23
4.7.1 Informationspflicht gegenüber dem Überwachungsorgan	23
4.7.2 Eigene Informationspflicht des Überwachungsorgans	24

5. Strafsystem aus Gründen der Nichteinhaltung des vorliegenden Modells und der hier aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen	25
5.1 Allgemeine Grundsätze.....	25
5.2 Definition des Begriffs „Verstoß“ im Hinblick auf die unmittelbare Wirksamkeit des vorliegenden Strafsystems	26
5.3 Strafen für die Arbeitnehmer	26
5.3.1 Arbeitnehmer in nicht leitender Position	26
5.3.2 Leitende Angestellte	26
5.4 Mitglieder des Verwaltungsrats	26
5.5 Mitglieder des Aufsichtsrats.....	27
5.6 Dritte: Mitarbeiter, Agenten und externe Berater	27

1. Das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Verbände auch ohne Rechtspersönlichkeit

1.1 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen

Das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001 Nr. 231 zur Einführung des Ermächtigungsgesetzes (Legge Delega) vom 29. September 2000, Nr. 300 hat in Italien die „Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Verbände auch ohne Rechtspersönlichkeit“ eingeführt (nachstehend der Kürze halber auch das „**GvD Nr. 231 von 2001**“ oder das „**Dekret**“). Es reiht sich in einen Gesetzgebungsprozess zur Bekämpfung der Bestechung ein und passt die italienischen Gesetze im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen einigen zuvor von Italien unterzeichneten, internationalen, Konventionen an.

Das GvD Nr. 231 von 2001 führt zulasten der juristischen Personen¹ (im Folgenden der Kürze halber die „**Körperschaft/Körperschaften**“) ein System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein (die im Wesentlichen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit insgesamt gleichzusetzen ist). Diese kommt ergänzend zu der (im Weiteren genauer umrissenen) strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen Person hinzu, welche die strafbare Handlung begeht und in die Bestrafung ebendieser Straftat die Körperschaften einzubinden versucht, in deren Interesse oder zu deren Vorteil diese Straftat verübt wurde. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht einzig und allein für die Straftaten, die in dem GvD Nr. 231 von 2001 aufgeführt werden.

In Artikel 4 des Dekrets wird des Weiteren präzisiert, dass in einigen Fällen und unter den in den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des italienischen Strafgesetzbuches genannten Bedingungen für Körperschaften, die ihren Hauptsitz auf dem italienischen Staatsgebiet unterhalten, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die im Ausland durch natürliche (und im Weiteren genauer aufgeführten) Personen begangenen Straftaten besteht, vorausgesetzt, dass gegen diese Körperschaften nicht der Staat vorgeht, in dem die Tat verübt wurde.

1.2 Die unter das GvD Nr. 231 von 2001 fallenden Personen

Folgende Personen sind durch die Verübung einer strafbaren Handlung im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft strafrechtlich verantwortlich:

- (i) natürliche Personen in Spitzenpositionen (Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft oder einer ihrer Organisationseinheiten, ausgestattet mit einer finanziellen und

¹Artikel 1 des GvD Nr. 231 aus 2001 hat die Adressaten des Gesetzes auf die „mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Körperschaften, Gesellschaften und Verbände auch ohne Rechtspersönlichkeit“ beschränkt. Angesichts dieser Tatsache wird das Gesetz angewandt auf:

- Körperschaften privater Rechtspersönlichkeit und Verbände „auch ohne“ Rechtspersönlichkeit;
- Körperschaften öffentlicher Rechtspersönlichkeit, also solche Körperschaften, mit einer öffentlichen Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, denen jedoch keine öffentlichen Befugnisse zukommen (die sogenannten „öffentlichen Industrie- und Handelseinrichtungen“);
- Körperschaften gemischter Rechtspersönlichkeit, also sowohl öffentlicher als auch privater Rechtspersönlichkeit (sogenannte „gemischte Gesellschaften“).

Vom Kreis der Adressaten sind hingegen ausgenommen: der Staat, die Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen, Gemeinden und Berggemeinschaften), die öffentlichen Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung und im Allgemeinen alle Körperschaften, die verfassungsrelevanten Aufgaben nachgehen (Abgeordnetenversammlung, Senat der Republik, Verfassungsgerichtshof, Generalsekretariat des Präsidialamts, Oberster Rat für das Gerichtswesen, etc.).

funktionalen Eigenständigkeit oder Personen, die faktisch die Leitung und die Kontrolle innehaben: nachfolgend der Kürze halber als die „**Führungskräfte**“ bezeichnet),

- (ii) natürliche Personen, die der Leitung oder der Aufsicht einer der Führungskräfte unterstehen (nachfolgend der Kürze halber die „**beaufsichtigten Personen**“).

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die beaufsichtigten Personen mit der Körperschaft nicht notwendigerweise in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen müssen. Unter diesem Begriff sind auch *„jene Arbeitnehmer zu verstehen, die, auch wenn sie nicht <Angestellte> der Körperschaft sind, mit dieser eine Beziehung unterhalten, die vermuten lässt, dass eine Aufsichtspflicht seitens der Führungspersonen der Körperschaft selbst besteht: Hier denke man beispielsweise an Agenten, Joint Venture-Partner, sogenannte Scheinselbständige im Allgemeinen, Händler, Lieferanten, Berater, Mitarbeiter.“*²

Laut der vorherrschenden Rechtsprechung sind im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Körperschaft jene Situationen von Bedeutung, in denen eine besondere Aufgabe externen Mitarbeitern übertragen wird, die diese unter der Leitung oder der Kontrolle der Führungskräfte ausführen müssen.

Es ist jedoch ausdrücklich zu betonen, dass die Körperschaft strafrechtlich nicht verantwortlich ist, so wie ausdrücklich in Artikel 5, Absatz 2 des Dekrets vorgesehen), wenn die vorstehend genannten Personen ausschließlich im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben. In jedem Fall muss deren Verhalten sich auf jenes „organische“ Verhältnis beziehen, aufgrund dessen die Handlungen der natürlichen Person der Körperschaft zugeschrieben werden können.

1.3 Die Straftatbestände

Das Dekret führt die folgenden Straftatbestände auf (nachfolgend der Kürze halber auch als die „**Straftatbestände**“) bezeichnet:

- (i) Straftaten gegenüber der öffentlichen Verwaltung (Artikel 24 und 25 GvD Nr. 231 von 2001), eingeführt durch das Dekret und nachfolgend abgeändert durch das Gesetz 190 vom 6. November 2012;
- (ii) Verbrechen im Bereich der Informatik (Informatikvergehen und ordnungswidrige Behandlung von Daten gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 18. März 2008, Nr. 48, mit dem in das GvD Nr. 231 von 2001 Artikel 24-bis eingeführt wurde;
- (iii) organisiertes Verbrechen, eingeführt durch Artikel 2, Absatz 29 des Gesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 94, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 24-ter eingeführt wurde;
- (iv) Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken sowie von Kennzeichnungen, eingeführt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. November 2001, Nr. 406, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-bis eingeführt wurde, im Weiteren ergänzt durch Artikel 15, Absatz 7, Buchstabe a) des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99;
- (v) Verbrechen gegen die Industrie und den Handel, eingeführt durch Artikel 15, Absatz 7, Buchstabe b) des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99, mit dem in das GvD Nr. 231 von 2001

²So der Wortlaut des Assonime-Rundschreibens vom 19. November 2002, Nr. 68. [A. d. Ü.: Es handelt sich hier um eine eigene Übersetzung; diese Anmerkung gilt stellvertretend für die in diesem Text zitierten Gesetzestexte, die in der Regel nicht in offizieller Übersetzung vorliegen.]

Artikel 25-bis 1 eingeführt wurde;

- (vi) Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht, eingeführt durch das gesetzesvertretende Dekret vom 11. April 2002, Nr. 61, mit dem in das GvD Nr. 231 von 2001 der Artikel 25-ter eingeführt wurde, im Weiteren ergänzt durch das Gesetz Nr.190 vom 6. November 2012,
- (vii) Verbrechen im Bereich des Terrorismus und des Umsturzes der demokratischen Ordnung, eingeführt mit dem Gesetz vom 14. Januar 2003, Nr. 7, mit dem in das GvD Nr. 231 von 2001 Artikel 25-quater eingeführt wurde;
- (viii) Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Genitalien, eingeführt mit dem Gesetz vom 9. Januar 2006, Nr. 7, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-quater.1 eingeführt wurde;
- (ix) Verbrechen gegen die individuellen Persönlichkeitsrechte, eingeführt mit dem Gesetz vom 11. August 2003, Nr. 228, mit dem in das GvD Nr. 231 von 2001 Artikel 25-quinquies eingeführt wurde;
- (x) Verbrechen des Marktmissbrauchs gemäß Gesetz vom 18. April 2005, Nr. 62, mit dem in das GvD Nr. 231 von 2001 Artikel 25-sexies und innerhalb des Einheitstextes (TUF) Artikel 187-quinquies „*strafrechtliche Verantwortlichkeit der Körperschaft*“ eingeführt wurde;
- (xi) Strafbare Handlung der fahrlässigen Tötung oder schweren oder sehr schweren Körperverschwendung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind, eingeführt mit dem Gesetz vom 3. August 2007, Nr. 123, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-septies eingeführt wurde;
- (xii) Strafbare Handlungen der Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft, eingeführt durch das gesetzesvertretende Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-octies eingeführt wurde;
- (xiii) Verbrechen im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts, eingeführt durch Artikel 15, Absatz 7, Buchstabe c), des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-novies eingeführt wurde;
- (xiv) Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung, eingeführt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. August 2009, Nr. 116, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-decies³ eingeführt wurde;
- (xv) Strafbare Handlungen im Umweltbereich, eingeführt durch das GvD vom 7. Juli 2011, Nr. 121, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-undecies eingeführt wurde;
- (xvi) staatsübergreifende strafbare Handlungen, eingeführt mit dem Gesetz vom 16. März 2006, Nr. 146, „*Legge di ratifica ed esecuzione della Convenzione e dei Protocolli delle Nazioni Unite contro il crimine organizzato transnazionale*“ (Gesetz zur Ratifizierung und Vollziehung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität);
- (xvii) Verbrechen der Beschäftigung Drittstaatsangehöriger ohne rechtmäßigen Aufenthalt, eingeführt

³ Ursprünglich 25-novies und so umbenannt durch das GvD 121/2011.

mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 16. Juli 2012, Nr. 109 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, mit dem in das GvD Nr. 231 aus 2001 Artikel 25-duodecies eingeführt wurde.

1.4 Die laut Dekret vorgesehenen Strafen

Das GvD Nr. 231 aus 2001 sieht die folgenden Arten von Strafen für die Körperschaften vor, auf die sich das Gesetz bezieht:

- (i)** Geldstrafen;
- (ii)** Verbotsstrafen;
- (iii)** Beschlagnahme des durch die Straftat erlangten Preises oder Produktes;
- (iv)** Urteilsveröffentlichung.

- i) Die Geldstrafe**, die in Artikel 10 ff. des Dekrets geregelt wird, ist die „grundlegende“ und notwendigerweise zur Anwendung kommende Strafe, für deren Begleichung die Körperschaft mit ihrem Vermögen oder dem gemeinsamen Fonds haftet.

Der Gesetzgeber hat hier ein innovatives Kriterium der Strafbemessung eingeführt und dem Gericht die Pflicht zugewiesen, zwei unterschiedliche Arten der Würdigung in Folge vorzunehmen. Dies führt zu einer verbesserten Anpassung der Strafe nach Maßgabe der Schwere der Tat und entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Körperschaft.

Im Rahmen einer ersten gerichtlichen Würdigung ist die Bestimmung der Anzahl der Anteile gefordert (in jedem Fall nicht unter 100 und nicht über 1000)⁴. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Schwere der Tat;
- der Grad der Verantwortlichkeit der Körperschaft;
- die ausgeübte Tätigkeit, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder abzumildern und der Begehung weiterer rechtswidriger Handlungen vorzubeugen.

Im Verlauf der zweiten Würdigung bestimmt der Richter sodann innerhalb der zuvor näher umrissenen Ober- und Untergrenzen im Hinblick auf die unter Strafe gestellten rechtswidrigen Handlungen den Wert eines jeden Anteils von einem Mindestbetrag in Höhe von Euro 258,00 bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.549,00. Dieser Betrag wird „auf der Grundlage der Wirtschafts- und Vermögenslage der Körperschaft bestimmt, um die Wirksamkeit der Strafe zu sichern“ (Artikel 10 und 11, Absatz 2, GvD Nr. 231 aus 2001).

In Punkt 5.1. des Berichts zum Dekret ist zu lesen: „Hinsichtlich der Modalitäten zur Feststellung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Körperschaft kann sich der Richter der Jahresabschlüsse oder der sonstigen Unterlagen bedienen, welche ein Abbild dieser Lage erstellen. In einigen Fällen kann der Beweis auch unter Berücksichtigung der Größe der Körperschaft und ihrer Marktposition herbeigeführt werden. (...) Der Richter kommt nicht

⁴ Unter Bezugnahme auf die Straftaten des *market abuse* sieht der zweite Absatz des Artikels 25-sexies des GvD Nr. 231 aus 2001 vor: „Wenn infolge der Begehung der strafbaren Handlungen gemäß Absatz 1 der von der Körperschaft erzielte Ertrag oder Gewinn erheblich ist, so wird die Strafe bis auf das Zehnfache des Ertrags oder Gewinns erhöht.“

umhin, sich mit der Unterstützung von Beratern in die Gegebenheiten des Unternehmens einzuarbeiten, wo er auch an die Informationen zur wirtschaftlichen, finanziellen und vermögensrelevanten Tragfähigkeit der Körperschaft gelangen kann.“

Artikel 12 GvD Nr. 231 aus 2001 sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen die Geldstrafe reduziert wird. Sie werden in der nachstehenden Tabelle unter Angabe der Minderung und deren Voraussetzungen zusammengefasst.

Minderung	Straftatbestände
1/2 (und darf keinesfalls den Betrag in Höhe von Euro 103.291,00 übersteigen)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Täter hat die Tat vorwiegend im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter begangen, <u>und</u> die Körperschaft hat hieraus keinen Vorteil erzielt oder hat hieraus einen geringfügigen Vorteil erzielt; <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der verursachte Vermögensschaden ist besonders gering.
von 1/3 bis 1/2	<p>[Vor der Erklärung zur Eröffnung der Verhandlung erster Instanz.]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Körperschaft ist im vollen Umfang für den Schaden aufgekommen und hat hinsichtlich der schädigenden oder gefährlichen Folgen der strafbaren Handlung Abhilfe geschaffen oder hat in jedem Fall wirksame Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen; <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Organisationsmodell wurde umgesetzt und ist wirksam und geeignet, den strafbaren Handlungen dieser Art vorzubeugen.
von 1/2 bis 2/3	<p>[Vor der Erklärung zur Eröffnung der Verhandlung erster Instanz.]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Körperschaft ist im vollen Umfang für den Schaden aufgekommen und hat hinsichtlich der schädigenden oder gefährlichen Folgen der strafbaren Handlung Abhilfe geschaffen oder hat in jedem Fall wirksame Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen; <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Organisationsmodell wurde umgesetzt und ist wirksam und geeignet, den strafbaren Handlungen dieser Art vorzubeugen.

(ii) Die folgenden **Verbotsstrafen** sind laut Dekret vorgesehen und finden einzig und allein im Hinblick auf die strafbaren Handlungen Anwendung, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind:

- Tätigkeitsverbot;
- Aufhebung oder Widerruf von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, die im Hinblick auf die Begehung der rechtswidrigen Handlung dienlich sind;
- Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, ausgenommen die Fälle zur Erwirkung der Leistungen eines öffentlichen Dienstes;

- Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen und/oder der Widerruf der eventuell bereits gewährten;
- Verbot der Bewerbung von Gütern und Dienstleistungen.

Damit die Verbote entsprechend vorgesehen werden können, ist es erforderlich, dass mindestens eine der Voraussetzungen gemäß Artikel 13, GvD Nr. 231 aus 2001 gegeben ist, d.h.:

- *„die Körperschaft hat aus der strafbaren Handlung einen erheblichen Gewinn erzielt und wurde von Personen in Führungspositionen begangen, also von Personen, die der Leitung oder der Überwachung anderer unterstellt sind, wobei in diesem Fall die Begehung der strafbaren Handlung durch schwere organisatorische Mängel bedingt oder begünstigt wurde;“* oder
- *„im Fall der Wiederholung der strafbaren Handlungen.“⁵*

Des Weiteren können die Verbote auch von der Staatsanwaltschaft gefordert und gerichtlich auf die Körperschaft im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme angewandt werden, wenn:

- schwerwiegende Indizien dafür sprechen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Körperschaft wegen einer Ordnungswidrigkeit aus einer strafbaren Handlung gegeben ist;
- sich begründete und spezifische Aspekte ergeben, welche vermuten lassen, dass konkret Gefahr besteht, dass Straftaten nach Art des anhängigen Verfahrens begangen werden;
- die Körperschaft einen erheblichen Gewinn erzielt hat.

Die Verbote kommen jedoch keinesfalls zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung vorwiegend im Interesse des Täters oder im Interesse Dritter begangen wurde und die Körperschaft hieraus einen geringen Vorteil oder überhaupt keinen Vorteil gezogen hat oder der verursachte Vermögensschaden ganz besonders gering ist.

Die Anwendung der Verbote ist auch aufgrund des Umstands ausgeschlossen, dass die Körperschaft heilende Verhaltensweisen gemäß Artikel 17 GvD Nr. 231 aus 2001 umgesetzt hat, und zwar genauer gesagt unter den folgenden Voraussetzungen:

- *„Die Körperschaft ist im vollen Umfang für den Schaden aufgekommen und hat hinsichtlich der schädigenden oder gefährlichen Folgen der strafbaren Handlung Abhilfe geschaffen oder hat in jedem Fall wirksame Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen;“*
- *„Die Körperschaft hat die organisatorischen und straffatverursachenden Mängel durch die Annahme und die Umsetzung solcher Organisationsmodelle beseitigt, die geeignet sind, derartigen Straftaten vorzubeugen;“*
- *„Die Körperschaft hat den erzielten Gewinn zum Zweck der Beschlagnahme bereitgestellt.“*

Die Verbote haben eine Dauer nicht unter drei Monaten und nicht über zwei Jahren, und die Wahl der anzuwendenden Maßnahme sowie deren Dauer erfolgt durch das Gericht auf der Grundlage der zuvor im Hinblick auf die Bemessung der Geldstrafe angegebenen Kriterien „unter Berücksichtigung der Eignung der einzelnen Strafen zur Prävention der Straftaten nach Art der begangenen Tat“ (Art. 14, GvD Nr. 231 aus 2001).

Der Gesetzgeber hat sodann genauer ausgeführt, dass das Verbot der Tätigkeit residualen

⁵Gemäß Artikel 20 GvD Nr. 231 aus 2001 *„liegt eine Wiederholung vor, wenn die Körperschaft, die bereits mindestens einmal wegen eines rechtswidrigen Verhaltens aufgrund einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, in den folgenden fünf Jahren nach der dem rechtskräftigen Urteil eine weitere begeht“.*

Charakter im Vergleich zu den übrigen Verbotsstrafen hat.

- (iii) Gemäß Artikel 19 GvD Nr. 231 aus 2001 wird weiterhin mit der Verurteilung die **Beschlagnahme** – auch als Äquivalent – des Preises (Geld oder sonstige Werte, die gegeben oder versprochen wurden, um eine andere Person zu verleiten, die strafbare Handlung zu begehen) oder des Gewinns (unmittelbarer erzielter wirtschaftlicher Nutzen) aus der strafbaren Handlung verfügt, unbeschadet des Teils, der dem Geschädigten wieder zurückgegeben werden kann und unbeschadet der Rechte, die von gutgläubigen Dritten erworben wurden.
- (iv) Wird ein Verbot verhängt, kann die auszugsweise oder vollumfängliche Urteilsveröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen vom Richter zusammen mit dem Aushang in der Gemeinde angeordnet werden, in der die Körperschaft ihren Hauptsitz unterhält. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Gerichtskanzlei des zuständigen Gerichts auf Kosten der Körperschaft.

1.5 Versuchte Verbrechen

Bleibt es im Zusammenhang mit der Begehung der Straftatbestände laut dem Dekret bei einer versuchten Straftat, so werden die Geldstrafen in diesem Fall (der Höhe nach) sowie die Verbote (der Zeit nach) von einem Drittel auf die Hälfte gesenkt; die Strafverhängung ist in den Fällen, in denen die Körperschaft freiwillig die Begehung der Tat oder die Ausführung des Vorfalls verhindert (Artikel 26 des Dekrets), jedoch ausgeschlossen.

Die befreienden Verhaltensweisen

Die Artikel 6 und 7 des GvD Nr. 231 aus 2001 sehen bestimmte Formen vor, um die Körperschaft von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Straftaten zu entbinden, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil sowohl von Personen in Führungspositionen als auch von beaufsichtigten Personen begangen wurden (Personen, die der Leitung oder der Überwachung anderer Personen laut dem vorstehenden Abschnitt 1.2) unterstehen.

Bei Straftaten, die von **Führungskräften** begangen werden, sieht Artikel 6 des Dekrets die Befreiung vor, wenn die Körperschaft selbst belegt, dass:

- (a) das leitende Organ vor der Begehung der Tat ein Organisations- und Betriebsmodell angenommen und wirksam umgesetzt hat, welches geeignet ist, den strafbaren Handlungen nach der Art der begangenen Tat vorzubeugen (nachfolgend der Kürze halber bezeichnet als das „**Modell**“);
- (b) die Aufgabe, den Ablauf und die Einhaltung des Modells sowie die Aktualisierung zu überwachen, einer Einheit der Körperschaft übertragen wurde (nachfolgend der Kürze halber bezeichnet als das „**Überwachungsorgan**“), das eigenständig Initiativen und Kontrollen veranlassen kann;
- (c) die Personen, welche die strafbare Handlung begangen haben, bei ihrem Vorgehen das Modell umgangen haben;
- (d) wenn die Aufsicht des Überwachungsorgans nicht erfolgt oder nicht ausreichend erfolgt ist.

Hinsichtlich der **beaufsichtigten Personen** sieht Artikel 7 des Dekrets die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Fall vor, in dem die Körperschaft vor der Begehung der

strafbaren Handlung ein Organisations- und Betriebsmodell angenommen und wirksam umgesetzt hat, welches geeignet ist, den strafbaren Handlungen dieser Art vorzubeugen.

Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Körperschaft erfolgt jedoch nicht einzig und allein durch die Annahme des Modells, wohl aber durch seine wirksame Umsetzung im Wege der Implementierung aller Protokolle und Kontrollen, die zur Eindämmung der Gefahr der Begehung der Straftaten, welche die Gesellschaft abwenden möchte, erforderlich sind. Insbesondere sieht das Dekret unter Bezugnahme auf die Wesensmerkmale des Modells ausdrücklich in Artikel 6, Absatz 2 des Modells die folgenden Sätze vor, die im Vorfeld der korrekten Implementierung des Modells von Bedeutung sind:

- (a) Feststellung der Tätigkeiten, in deren Rahmen die Möglichkeit der Begehung von Straftaten gegeben ist;
- (b) Protokolle für die Planung der Bildung und Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft im Hinblick auf die Straftaten, denen vorgebeugt werden soll;
- (c) Feststellung der Modalitäten zur Verwaltung der Finanzmittel, die geeignet sind, der Begehung dieser Taten vorzubeugen;
- (d) Informationspflicht gegenüber dem Überwachungsorgan;
- (e) Einführung eines Disziplinarsystems, das geeignet ist, die mangelnde Einhaltung der im Modell aufgeführten Maßnahmen zu sanktionieren.

1.6 Die Leitlinien

Auf ausdrücklichen Hinweis des ermächtigten Gesetzgebers können die Modelle auf der Grundlage von Verhaltenskodizes angenommen werden, die von repräsentativen Berufsverbänden erarbeitet werden und dem Justizministerium zuvor mitgeteilt werden. Letztgenanntes kann dann gemeinsam mit den zuständigen Ministerien innerhalb von 30 Tagen Anmerkungen hinsichtlich der Eignung der Modelle zur Prävention von Straftaten formulieren.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Modells orientiert sich an den Leitlinien zur Erstellung der Organisations-, Betriebs- und Kontrollmodelle *gemäß* GvD Nr. 231 aus 2001, die vom Industrieverband Confindustria am 7. März 2002 gebilligt und in der Folge aktualisiert wurden (nachfolgend der Kürze halber als die „**Leitlinien**“ bezeichnet).

Der von den Leitlinien zur Erarbeitung des Modells aufgezeigte Weg kann anhand der nachfolgenden grundlegenden Punkte schematisch dargestellt werden:

- Herausarbeitung der Risikobereiche zur Überprüfung, in welchen Unternehmensgebieten/-bereichen die Straftaten begangen werden können;
- Vorbereitung eines Kontrollsystems, das die Risiken im Wege der Annahme geeigneter Protokolle minimieren kann. Dem kommt das Gesamtgebilde organisatorischer Strukturen, operativer Maßnahmen und Regeln zur Hilfe, die – nach Angabe der Führungsspitze – vom *Management* und von den Beratern angewandt werden und als Bestandteil eines gut funktionierenden internen Kontrollsystems eine angemessene Sicherheit im Hinblick auf das Erreichen des Ziels geben sollen.

Als Eckpfeiler des vorbeugenden Kontrollsystems laut den Leitlinien der Confindustria zur Prävention der vorsätzlichen Straftaten gelten die im Folgenden aufgeführten Dokumente:

- der Ethikkodex;
- das Organisationssystem;
- die manuellen und EDV-Verfahren;
- die Genehmigungs - und Zeichnungsbefugnisse;
- das Kontroll- und Verwaltungssystem;
- die Mitteilung gegenüber dem Personal und dessen Unterweisung.

Unter Bezugnahme auf die fahrlässig begangenen Straftaten (im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und – wenn auch im Nachgang zum Erlass der Leitlinien – die meisten umweltspezifischen Straftaten) gelten die im Folgenden aufgeführten als bedeutsamste Elemente:

- der Ethikkodex (oder Verhaltenskodex) unter Bezugnahme auf die betrachteten Straftaten;
- die Organisationsstruktur,
- die Ausbildung und Unterweisung,
- die Mitteilung und die Einbindung,
- das operative Management,
- das System des Sicherheitsmonitorings.

Das Kontrollsystem muss den folgenden Grundsätzen folgen:

- Überprüfbarkeit, Nachweisbarkeit, Kohärenz und Kongruenz jeder einzelnen Operation;
- Trennung der Aufgaben (niemand darf eigenständig alle Phasen eines Prozesses lenken);
- Dokumentation der Kontrollen;
- Einführung eines angemessenen Strafsystems im Hinblick auf die Verletzung der laut dem Modell vorgesehenen Vorschriften und Protokolle;
- Bestimmung eines Überwachungsorgans, an welches im Wesentlichen die nachfolgenden Anforderungen gestellt werden:
 - Eigenständigkeit und Unabhängigkeit,
 - Professionalität,
 - Kontinuität im Handeln.
- Es ist verpflichtend, für die Unternehmensabteilungen und insbesondere die Abteilungen, denen ein erhöhtes „Risiko der Begehung von Straftaten“ anhaftet, das Überwachungsorgan zu informieren, sei es auf der Grundlage einer bestimmten Struktur (regelmäßiges Informationsschreiben in Ausführung des Modells), sei es durch Hinweis auf Störungen oder Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen der verfügbaren Informationen festgestellt werden.

2. Das vorliegende Modell

2.1 Nardò Technical Center s.r.l.

Nardò Technical Center s.r.l. (nachfolgend der Kürze halber „**NTC**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist ein konzerneigenes Unternehmen der Porsche Italia Gruppe und das führende Unternehmen der Automotive-Branche im Bereich Testing und Experimentelles Engineering. Seit seiner Gründung im Jahr 1975 ist NTC mit seinen Anlagen in der Tat eines der berühmtesten und wichtigsten Technologiezentren und „*proving grounds*“ der Welt. Das Unternehmen stellt den weltweit größten Herstellern von Automobilen, Nutzfahrzeugen und Motorrädern seine Testeinrichtungen, technischen Kompetenzen und seine jahrelange Erfahrung im Testing-Bereich zur Verfügung. Damit leistet NTC einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit, Betriebssicherheit und Qualität dieser Fahrzeuge.

NTC deckt den gesamten Testzyklus ab, beginnend mit den Fahrtests auf Straße und Teststrecke (Betriebsfestigkeit, Zulassung, Homologation) bis hin zu den Werkstatttests der Fahrzeuge und Fahrzeugteile.

NTC verfügt über die folgenden Strecken:

Hochgeschwindigkeitsrundkurs:

Hier können Höchstgeschwindigkeiten bei Wahrung der absoluten Sicherheit gefahren werden, dank eines Parabolprofils.

Dynamikkurs für Pkws:

Der Dynamikkurs für Autos bietet auf beiden Seiten 250 m Raum.

Geräuschemessstrecke (Pass-by):

Durchführung von Tests zu Geräuschemessungen an Reifen (Richtlinie 2001/43/EG).

Spezialbeläge:

Diese Strecke bietet eine große Bandbreite an Oberflächen für die verschiedensten Testarten. Komfort- und Verschleißtests der Aufhängungen sind nur einige der Tests, die hier ausgeführt werden können. Das Areal besteht aus sechs Abschnitten mit unterschiedlichen Spezialoberflächen: Kopfsteinpflaster, Twist, Belgisches Pflaster, Komfortstrecke (Schlaglöcher), Binderschicht.

Handlingkurs:

Hier sehen die Automobilhersteller alle Anforderungen insbesondere an die Hochleistungs-Sportwagen im Hinblick auf das subjektive und instrumentelle Handling, die Analyse und die Entwicklung der Reifenleistung, die Entwicklung und das Set-up von Aufhängungen, das Tuning der Komponenten und die aktiven Systeme sowie die Bremstests erfüllt.

Schotterstrecken:

Bei NTC stehen gegenwärtig circa 40 km Schotterstrecke mit einer Vielzahl unterschiedlicher Oberflächen zur Verfügung.

2.2 Annahme des Modells im Bereich der Porsche Gruppe

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Modells haben wir uns an den wesentlichen Inhalten der Leitlinien und des Modells des Mutterunternehmens unter Einhaltung der Eigenständigkeit eines jeden Konzernunternehmens orientiert.

Die Gesellschaft teilt dem Mutterunternehmen die Annahme des Modells und die im Weiteren durch

das Unternehmen hier als angebracht erachteten Änderungen mit.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Eigenständigkeit und der Verantwortlichkeit, die jedem Konzernunternehmen eigen ist:

- richtet die Gesellschaft ihr eigenes Überwachungsorgan ein;
- definiert die Gesellschaft im Rahmen der Hilfe und Zusammenarbeit die Beziehungen zum Überwachungsorgan des Mutterunternehmens;
- setzt sich die Gesellschaft dafür ein, im Rahmen der Hilfe und Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsorgan von NTC und dem Überwachungsorgan des Mutterunternehmens die Einhaltung der Zuverlässigkeit und der Geheimhaltung sicherzustellen.

2.3 Annahme des Modells bei NTC

NTC trägt mit seinem eigenen Modell den nachfolgenden Sachverhalten Rechnung:

- den unternehmenseigenen organisatorischen Änderungen;
- der Entwicklung von Rechtsprechung und -lehre;
- den Betrachtungen aus der Anwendung des Modells (eingenommen die Erfahrungen des strafrechtlichen Kontextes);
- der Unternehmenspraxis in Bezug auf die Modelle;
- den Ergebnissen der Überwachungstätigkeiten;
- der Entwicklung des normativen Rahmens.

2.4 Das vorliegende Modell

2.4.1 Die Zielsetzungen des Modells

Das von der Gesellschaft anhand der Bestimmung der unternehmensspezifischen potenziellen Risikobereiche ausgearbeitete Modell, in denen also ein erhöhtes Risiko zur Begehung von strafbaren Handlungen angenommen wird, hat die folgenden Zielsetzungen:

- ein System zur Prävention und Kontrolle auszuarbeiten, mit dem die Gefahr der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit eingedämmt wird;
- bei all denjenigen, die im Namen und für Rechnung von NTC arbeiten und insbesondere denjenigen, die in den „risikobehafteten“ Bereichen tätig sind, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sie bei einem Verstoß gegen die hierin enthaltenen Bestimmungen eine unerlaubte Handlung begehen, die sowohl auf strafrechtlicher Ebene als auch auf administrativer Ebene geahndet wird, nicht nur ihnen selbst gegenüber, sondern auch dem Unternehmen gegenüber;
- alle diejenigen, die mit der Gesellschaft arbeiten, zu informieren, dass der Verstoß gegen die Vorschriften des Modells die Anwendung entsprechender Strafen oder die Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge hat;
- zu bestätigen, dass NTC kein rechtswidriges Verhalten jeglicher Art und unabhängig von jedwedem Zweck toleriert, und dass in jedem Fall ein solches Verhalten (auch in dem Fall, in dem die Gesellschaft offensichtlich in der Lage wäre, hieraus ihren Vorteil zu ziehen) mit den Grundsätzen der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft im Widerspruch steht.

2.4.2 Die Erarbeitung des Modells

Den Referenzleitlinien folgend, untergliedert sich das Modell in die nachfolgend beschriebenen Phasen:

- (i) vorherige Prüfung des unternehmerischen Kontextes im Wege der Analyse der Unterlagen der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung und Gespräche mit den Verantwortlichen in den Schaltstellen von NTC, die die Struktur und die Tätigkeiten des Unternehmens kennen, um auf dieser Grundlage die Organisation und die Tätigkeiten der unterschiedlichen Organisationseinheiten/Unternehmensabteilungen sowie die Unternehmensprozesse zu definieren, in denen sich die Tätigkeiten unterteilen sowie deren konkrete und effektive Umsetzung;
- (ii) Bestimmung der „risikobehafteten“ Tätigkeitsbereiche oder – begrenzt auf die Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung – der Bereiche, die im Hinblick auf die Begehung von Straftaten als „instrumentell“ zu bezeichnen sind; die Bestimmung erfolgt auf der Grundlage der o. a. vorherigen Prüfung des unternehmerischen Kontextes (nachfolgend der Kürze halber insgesamt bezeichnet als die „**Risikobereiche**“);
- (iii) Bestimmung im Wege der Annahme der wesentlichen möglichen Straftatbestände in den einzelnen Risikobereichen;
- (iv) Ermittlung und Bestimmung des Kontrollsystems der Körperschaft zur Prävention der Straftatbestände.

2.4.3 Das Konzept des annehmbaren Risikos

Bei der Ausarbeitung eines Organisations- und Betriebsmodells wie dem vorliegenden darf das Konzept des annehmbaren Risikos nicht außer Acht gelassen werden. Zur Einhaltung der mit den durch das GvD Nr. 231 aus 2001 eingeführten Bestimmungen ist es unumgänglich, eine Schwelle zu bestimmen, die eine Begrenzung der zur Prävention strafbarer Handlungen erforderlichen Präventionsinstrumente nach Art und Menge ermöglicht. Unter besonderer Bezugnahme auf den per Dekret eingeführten Strafmechanismus wird die Schwelle durch die wirksame Implementierung eines angemessenen Präventionssystems gebildet, das nicht umgangen werden kann, es sei denn, die Personen, die die strafbare Handlung begangen haben, haben bei ihrem Vorgehen das Modell und die Kontrollen der Gesellschaft der Gesellschaft umgangen.

2.4.4 Die Struktur des Modells und die Straftatbestände, die im Hinblick auf dessen Erarbeitung von erheblicher Bedeutung sind

Anliegen der Gesellschaft war es, ein Modell auszuarbeiten, das den Besonderheiten des Unternehmens Rechnung trägt und im Einklang mit dem eigenen Governance-System steht und das zudem in der Lage ist, die Kontrollen und die bestehenden Organe zu nutzen.

Das Modell stellt demnach ein kohärentes Ganzes an Grundsätzen, Regeln und Bestimmungen dar, die:

- auf die Arbeitsweise der Gesellschaft und die Art und Weise einwirken, wie diese sich nach Außen verhält;
- die sorgfältige Verwaltung eines Kontrollsystems der Risikobereiche regeln, das den Straftaten oder dem Versuch der Begehung der Straftaten laut Dekret vorbeugt.

[omissis]

2.4.5 Die Annahme des Modells

Die Annahme des vorliegenden Modells ist ein Erfordernis des Dekrets und untersteht der Befugnis des leitenden Organs (insbesondere dem Verwaltungsrat), dem darüber hinaus die Aufgabe zugewiesen ist, das vorliegende Modell mit weiteren Abschnitten des Besonderen Teils hinsichtlich weiterer Straftatbestände zu ergänzen, die in das GvD Nr. 231 aus 2001 aufgenommen wurden.

2.5 Die mit dem Modell im Zusammenhang stehenden Dokumente

Integrativer und wesentlicher Bestandteil des Modells sind die folgenden Dokumente:

- der konzerneigene Ethikkodex, der alle Rechte, Pflichten, und Verantwortlichkeiten von NTC gegenüber den Adressaten des Modells enthält (nachfolgend der Kürze halber bezeichnet als der „**Ethikkodex**“);
- das Disziplinarsystem und der diesbezügliche Strafmechanismus bei Verletzung des Modells (nachfolgend der Kürze halber bezeichnet als das „**Strafsystem**“);
- das System der Befugnisse und Vollmachten sowie alle Dokumente, mit denen die Verantwortlichkeiten und/oder Aufgaben beschrieben und denjenigen übertragen werden sollen, die innerhalb der Körperschaft in den Risikobereichen tätig sind (z. B. Organigramme, Dienstweisungen, etc.);
- das System von Verfahren, Protokollen und internen Kontrollen, deren Ziel es ist, eine angemessene Transparenz und Erkennbarkeit der Entscheidungs- und Finanzprozesse zu schaffen sowie der Verhaltensweisen, die von den Adressaten des vorliegenden Modells einzuhalten sind, die selbst in den Risikobereichen tätig sind.

(Nachfolgend werden der Kürze halber das System der Befugnisse und Vollmachten, die Verfahren, Protokolle und internen Kontrollen laut der vorstehenden Definition insgesamt als die „**Verfahren**“) bezeichnet.

2.6 Verwaltung der Finanzmittel

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen [2.5] und unter Berücksichtigung, dass gemäß Artikel 6, Buchstabe c) des GvD Nr. 231 aus 2001 zu den Anforderungen an das Modell auch die Feststellung der Modalitäten der Verwaltung der Finanzmittel zählt, die geeignet sind, der Begehung dieser Taten vorzubeugen, hat die Gesellschaft spezielle Protokolle angenommen, welche die Grundsätze und Verhaltensweisen anführen, die im Rahmen der Verwaltung der Finanzmittel einzuhalten sind.

2.7 Verbreitung des Modells

2.7.1 Adressaten

Das vorliegende Modell berücksichtigt die besondere unternehmerische Situation von NTC und stellt ein wirksames Instrument zur Sensibilisierung und Information der Führungskräfte und der Personen dar, die der Leitung oder der Überwachung unterstehen (nachfolgend der Kürze halber bezeichnet als die „**Adressaten**“).

Die Adressaten sollen sich im Rahmen der Ausübung der eigenen Tätigkeiten bei der Verfolgung ihres eigenen Gesellschaftszwecks korrekt und transparent sowie im Einklang mit den ethisch-sozialen Werten der Gesellschaft verhalten, in jedem Fall soll jedoch der Gefahr der Begehung der Straftaten gemäß Dekret vorgebeugt werden.

Die zuständigen Unternehmensbereiche sichern in jedem Fall die Aufnahme der Grundsätze und der Verhaltensvorschriften in die Verfahren der Gesellschaft nach dem Modell und dem Ethikkodex von NTC zu.

2.7.2 Weiterbildung und Information des Personals

Anliegen von NTC ist es, den Adressaten des Dekrets dessen Inhalte und Pflichten korrekt zu vermitteln.

Im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung des vorliegenden Modells fallen die Weiterbildung und die Information der Adressaten in den Bereich Humanressourcen und die Verantwortlichen der übrigen Unternehmensbereiche, die von Fall zu Fall in die Anwendung des Modells eingebunden sind.

Zur wirksamen Verbreitung des Modells und zur Information des Personals unter Bezugnahme auf das Dekret und dessen Inhalte sowie im Hinblick auf die aus der Umsetzung des Dekrets folgenden Pflichten wird eine gesonderte Rubrik auf der unternehmenseigenen Website eingerichtet, die sich einzig diesem Thema widmet.

2.7.3 Information gegenüber Dritten und Verbreitung des Modells

NTC sieht des Weiteren vor, das Modell auch denjenigen zur Kenntnis zu bringen, die mit der Gesellschaft zusammenarbeiten, im Rahmen dieser Zusammenarbeit jedoch in keinem untergeordneten Verhältnis stehen. Gleichmaßen sollen auch die Personen erreicht werden, die in einem Verhältnis als Berater, Agentur, Handelsvertretung sowie in einem sonstigen Verhältnis stehen und deren erbrachte berufliche Leistung dem Wesen nach kein untergeordnetes Verhältnis darstellt, die aber sowohl kontinuierlich als auch gelegentlich sein kann.

Insbesondere vermitteln die jeweils involvierten Unternehmensbereiche Dritten allgemein sowie den Dienstleistungsunternehmen im Besonderen, mit denen sie in Kontakt treten, geeignete Informationen rund um die Annahme des Modells durch NTC gemäß dem GvD Nr. 231 aus 2001. Die Gesellschaft ersucht des Weiteren die Dritten, die Inhalte des Ethikkodexes und des Auszugs aus dem Modell auf der Internetseite des Unternehmens einzusehen.

In die jeweiligen Vertragstexte fließen spezifische Bestimmungen ein, um Dritte über die Annahme des Modells durch NTC zu informieren, dessen Einsichtnahme und Kenntnisnahme der Folgen aus der unterbliebenen Einhaltung der vorstehend genannten Inhalte diese erklären.

3. Aspekte des Governance-Modells und der allgemeinen Organisation von NTC

3.1 Das Governance-Modell der Gesellschaft

NTC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gegenwärtig von einem Verwaltungsrat geführt wird, der sich laut Versammlungsbeschluss aus vier Mitgliedern zusammensetzt⁶.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bis zum Tag der anberaumten Versammlung im Amt, in deren Rahmen der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres seiner Amtsinhaberschaft festgestellt wird.

Der Verwaltungsrat ist mit den größtmöglichen Befugnissen der ordentlichen und der außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft ausnahmslos mit allen Befugnissen zur Umsetzung und Erreichung der vorstehend genannten Gesellschaftszwecke betraut.

Er kann jede Art von Verpflichtungen eingehen und jedwede Bestimmung vermögensrechtlicher Natur ohne jegliche Einschränkung treffen, wobei alles in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, was nicht ausdrücklich den Beschlüssen der Versammlung vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat kann einen Vorstand bestellen und dessen Mitgliederzahl sowie die Regeln zur Arbeitsweise und/oder ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied sowie den Inhalt, die Grenzen

⁶ Angaben laut Auszug aus den Daten der Handelskammer zum 30.04.2013.

und die Art der Ausübung der Befugnis bestimmen.

Der Verwaltungsrat kann alle jene Befugnisse übertragen, die per Gesetz dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den eventuellen geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Vorstand oder einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats übertragen werden können.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Generaldirektoren sowie Sonderbevollmächtigte für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen benennen, bei Festlegung der Aufgaben, Aufgabenbereiche und Befugnisse, auch der Vertretung, unter Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen.

Im Rahmen der ihnen zukommenden Befugnisse können der Vorsitzende, der eventuelle stellvertretende Vorsitzende, die eventuellen geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der eventuelle Vorstand auch Dritten Sondervollmachten für Kategorien von Handlungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung sowie für bestimmte Handlungen der außerordentlichen Verwaltung übertragen.

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats, so diese ernannt wurden, kommt jeweils einzeln die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht zu; sie sind befugt, auf gerichtlicher und administrativer Ebene Anträge, Klagen und Verfahren in jeder gerichtlichen Instanz, auch im Wege des Widerrufs und der Aufhebung, vorzubringen und einzuleiten.

3.2 Das interne Kontrollsystem von NTC

NTC hat die nachfolgenden Instrumente allgemeiner Natur eingeführt, die der Planung der Weiterbildung und der Umsetzung der Entscheidungen von NTC dienen (auch im Hinblick auf die Straftaten, denen es vorzubeugen gilt):

- die ethischen Grundsätze, aus denen die Gesellschaft schöpft, auch auf der Grundlage der Bestimmungen des Ethikkodexes des Konzerns;
- das System der Befugnisse und Vollmachten;
- die Dokumentation und die Bestimmungen der Unternehmenshierarchie und -bereiche sowie der Unternehmensorganisation;
- das interne Kontrollsystem und mithin die Struktur der unternehmenseigenen Verfahren;
- die Verfahren betreffend das Verwaltungs-, Buchführungs- und *Reporting*-System;
- die Mitteilungen und Rundschreiben des Unternehmens an das Personal;
- die zwingend vorgesehene, angemessene und differenzierte Weiterbildung des gesamten Personals;
- das Strafsystem gemäß dem branchenspezifischen Tarifvertrag (CCNL);
- das nationale und ausländische Regelwerk, sofern anwendbar.

3.3 Allgemeine Grundsätze der Kontrolle in allen Risikobereichen

Zusätzlich zu den besonderen Kontrollen, die jeweils in jedem Abschnitt des Besonderen Teils des vorliegenden Modells beschrieben werden, hat die Gesellschaft spezifische allgemeine Kontrollen implementiert, die auf alle Risikobereiche Anwendung finden können.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden:

- **Transparenz:** Jede Operation/Transaktion/Aktion muss nachvollziehbar, überprüfbar, kohärent und kongruent sein.
- **Trennung der Funktionen/Befugnisse:** Niemand darf eigenständig alle Phasen eines Prozesses lenken und mit unbeschränkten Befugnissen ausgestattet sein; die Genehmigungs- und Zeichnungsbefugnisse sind im Einklang mit den zugewiesenen organisatorischen Verantwortungen zu definieren.
- **Zweckmäßigkeit der unternehmensinternen Bestimmungen:** Alle unternehmensinternen Bestimmungen müssen mit der ausgeübten Tätigkeit und dem Grad der organisatorischen Komplexität im Einklang stehen und die notwendigen Kontrollen sichern, um der Gefahr der Begehung der Straftaten gemäß Dekret vorzubeugen.
- **Rückverfolgbarkeit/Nachweisbarkeit:** Jede Operation/Transaktion/Aktion sowie die entsprechende Überprüfung und Kontrolle müssen dokumentiert werden, und die Dokumentation muss in angemessener Art und Weise archiviert werden.

4. Das Überwachungsorgan

4.1 Wesensmerkmale des Überwachungsorgans

Gemäß GvD Nr. 231 aus 2001 (Artikel 6 und 7) sowie gemäß den Angaben der Leitlinien der Confindustria müssen folgende Wesensmerkmale des Überwachungsorgans eine effektive und effiziente Umsetzung des Modells zusichern:

- (a) *Eigenständigkeit und Unabhängigkeit;*
- (b) *Professionalität;*
- (c) *Kontinuität im Handeln.*

(a) Eigenständigkeit und Unabhängigkeit

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit sind von grundlegender Bedeutung. Das Überwachungsorgan darf nicht direkt in die geschäftsführenden Tätigkeiten eingebunden sein, die Gegenstand seiner Kontrolltätigkeit ist, damit es in seiner Überwachungsfunktion keinen Beeinflussungen oder Störungen seitens des leitenden Organs ausgesetzt ist.

Diese Fertigkeiten lassen sich erlangen, wenn dem Überwachungsorgan die höchstmögliche Stellung eingeräumt und ihm eine *Reporting*-Tätigkeit auf oberster Unternehmensebene zugestanden wird, also im Verwaltungsrat. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit ist es des Weiteren unerlässlich, dass dem Überwachungsorgan keine operativen Aufgaben übertragen werden, die das objektive Urteilsvermögen unter Bezugnahme auf die Überprüfungen der Verhaltensweisen und der Effektivität des Modells beeinträchtigen würden.

(b) Professionalität

Das Überwachungsorgan muss die technischen und fachlichen Fähigkeiten aufweisen, die auf die von ihm ausgeübten Aufgaben zugeschnitten sind. Gepaart mit der Unabhängigkeit garantieren diese Wesensmerkmale ein objektives Urteilsvermögen⁷.

⁷Unter anderem sind gemeint: Techniken der Risikoanalyse und -bewertung; Maßnahmen zur Risikoeindämmung (Organisationsverfahren, Mechanismen zur Gegenüberstellung der Aufgaben, etc.); *Flow charting* von Verfahren und

(c) Kontinuität im Handeln

Das Überwachungsorgan muss:

- kontinuierlich die für die Überwachung des Modells notwendigen Maßnahmen mit einem angemessenen Einsatz und mit den erforderlichen Untersuchungsbefugnissen umsetzen;
- für die Gesellschaft eine verlässliche Größe sein, um die gebotene Kontinuität im Rahmen der Überwachungstätigkeit zuzusichern.

Um sicherzustellen, dass diese vorgenannten Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden, sollten diese Personen neben den beschriebenen beruflichen Kompetenzen die formellen subjektiven Voraussetzungen erfüllen, die im Weiteren die Eigenständigkeit und die laut der Aufgabenstellung gebotene Unabhängigkeit zusichern (z. B. Unbescholtenheit, keine Interessenkonflikte und verwandtschaftlichen Beziehungen mit den Gesellschaftsorganen und der Spitze, etc.).

4.2 Bestellung des Überwachungsorgans

Der Verwaltungsrat von NTC hat als Überwachungsorgan der Gesellschaft ein Organ bestellt, das sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammensetzt, die allesamt firmenextern sind; diese Personen zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- (i)** RA Emilio Battaglia, Vorsitzender des Überwachungsorgans, Rechtsanwalt, Partner der Rechtsanwaltskanzlei Studio Legale CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni, Fachanwalt für Unternehmensstrafrecht und Corporate compliance, Autor verschiedener einschlägiger Publikationen, bekleidet Ämter in Überwachungsorganen anderer Gesellschaften;
- (ii)** Dott. Bruno Borgia, Mitglied, Betriebswirt und Rechnungsprüfer, Dozent an der Universität Centro Universitario di Organizzazione Aziendale (CUOA), ehemals Partner bei KPMG, Vorsitzender in Überwachungsorganen anderer Gesellschaften;
- (iii)** Dott. Dario De Vitis, Mitglied, Betriebswirt und Rechnungsprüfer, Fachmann für Controlling und Monitoring, Risikoanalyse und -bewertung.

Diese Konstellation garantiert eigenständige und störungsfreie und/oder unbeeinflusste Kontrollmaßnahmen seitens eines jeden Mitglieds der Organisation; gleichzeitig wird die ausreichende Kontinuität der Maßnahmen zugesichert, und insgesamt werden die Voraussetzungen der Professionalität im Hinblick auf die verschiedenen Kategorien von Straftatbeständen erfüllt.

Prozessen zur Feststellung der Schwachstellen, Interviewtechniken und Ausarbeitung von Fragebögen; Methoden zur Aufdeckung von Betrugsfällen, etc. Das Überwachungsorgan muss über Prüfkompetenzen verfügen (um festzustellen, durch wen und wie die prüfungsgegenständliche strafbare Handlung verübt werden konnte); Beratungskompetenzen (um im Rahmen der Entwurfsphase und der nachfolgenden Änderungen die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um mit angemessener Sicherheit einer Begehung solcher Taten vorzubeugen) oder um zu überprüfen, dass die alltäglichen Verhaltensweisen auch tatsächlich die kodifizierten Verhaltensweisen befolgen) und rechtliche Kompetenzen. Das GvD Nr. 231 aus 2001 gilt als strafrechtlich relevantes Instrument; da die Tätigkeit des Überwachungsorgans der Begehung von Straftaten vorbeugen soll, ist dementsprechend von wesentlicher Bedeutung, die Struktur und die Modalitäten der Straftatbegehung zu kennen (dies kann über den Einsatz der unternehmenseigenen Mittel sichergestellt werden oder über eine externe Beratung).

4.3 Dauer im Amt und Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt

Das Überwachungsorgan bleibt für die Dauer laut Ernennungsurkunde im Amt und kann wieder ernannt werden.

Das **Ausscheiden** aus dem Amt des Überwachungsorgans kann aus den nachstehenden Gründen erfolgen:

- Ablaufen der Amtszeit;
- Abberufung des Organs durch den Verwaltungsrat;
- Verzicht eines Mitglieds im Wege einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat;
- Eintreten einer der Verwirkungsgründe laut dem vorstehenden Paragraphen 4.4.

Die Abberufung des Überwachungsorgans kann nur aus berechtigtem Grund erfolgen. Als solche Gründe gelten beispielsweise die nachfolgenden Fälle:

- ein Mitglied ist in einen Strafprozess verwickelt ist;
- es wird eine Verletzung der für das Überwachungsorgan geltenden Geheimhaltungspflicht festgestellt;
- eine grobe Vernachlässigung der Ausführung der mit dem Amt verknüpften Pflichten;
- die mögliche Einbindung der Gesellschaft in ein strafrechtliches oder zivilrechtliches Verfahren, das mit einer unterbliebenen oder unzureichenden – auch vorsätzlichen – Überwachung im Zusammenhang steht.

Die Abberufung erfolgt im Wege eines Beschlusses des Verwaltungsrats nach vorheriger bindender Stellungnahme des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Bei Ablaufen der Amtszeit, Abberufung aus dem Amt oder Verzicht auf das Amt ernennt der Verwaltungsrat unverzüglich ein neues Mitglied des Überwachungsorgans; das ausscheidende Mitglied bleibt hingegen bis zum Zeitpunkt des Austauschs im Amt.

4.4 Nichtwählbarkeit und Verwirkung

Gründe einer Nichtwählbarkeit und/oder Verwirkung des Mitglieds des Überwachungsorgans sind:

- (a) Entmündigung, beschränkte Entmündigung, Konkurs oder Verurteilung in einem Strafverfahren (auch wenn diese noch nicht rechtskräftig ist) wegen einer der Straftaten laut Dekret, zu einer Strafe, die den – wenn auch nur zeitweisen – Ausschluss von öffentlichen Ämtern zur Folge hat;
- (b) Verwandtschaft, Ehe, Schwägerschaft bis zum vierten Grad mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats oder den externen Personen, die mit der Rechnungsprüfung beauftragt sind;
- (c) Bestehen vermögensrechtlich geprägter Beziehungen zwischen dem Mitglied und der Gesellschaft, die dergestalt sind, dass die Unabhängigkeit des Mitglieds beeinträchtigt ist.

Sollte im Verlauf der Amtszeit ein Verwirkungsgrund eintreten, so ist das Mitglied des Überwachungsorgans verpflichtet, hierüber unverzüglich den Verwaltungsrat zu unterrichten.

4.5 Funktionen, Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans

Im Einklang mit den Angaben des Dekrets und der Leitlinien besteht die **Funktion** des Überwachungsorgans im Allgemeinen darin:

- über die effektive Anwendung des Modells im Hinblick auf die unterschiedlichen Arten der von diesem betrachteten Straftaten zu wachen;
- die Wirksamkeit des Modells und dessen reales Vermögen im Hinblick auf die Prävention der fraglichen strafbaren Handlungen zu überprüfen;
- dem Verwaltungsrat Aktualisierungen und Änderungen des Modells im Hinblick auf das veränderte Regelwerk oder die veränderten Erfordernisse und Voraussetzungen des Unternehmens zu unterbreiten;
- überprüfen, dass die Vorschläge der Aktualisierung und Änderungen, die vom Verwaltungsrat vorgebracht wurden, auch tatsächlich im Modell aufgenommen wurden.

Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Funktion kommen dem Überwachungsorgan die folgenden **Aufgaben** zu:

- in regelmäßigen Abständen sind die Übersicht der Risikobereiche und die zu kontrollierenden Punkte auf deren Angemessenheit hin zu überprüfen, um sich an die veränderten Tätigkeiten und/oder Unternehmensstruktur anpassen zu können. Zu diesem Zweck müssen die Adressaten des Modells, so wie in den Besonderen Teilen des Modells ausgeführt, dem Überwachungsorgan die eventuellen Situationen anzeigen, die NTC einem Straftatrisiko aussetzen. Alle Mitteilungen müssen in Schriftform verfasst und an die entsprechende vom Überwachungsorgan freigeschaltete E-Mail-Adresse gesendet werden;
- in regelmäßigen Abständen sind auf der Grundlage des zuvor festgelegten Maßnahmeplans des Überwachungsorgans, Prüfungen und Inspektionen durchzuführen, die besondere Operationen oder Handlungen zum Gegenstand haben, die im Rahmen der Risikobereiche umgesetzt werden;
- die Informationen von Bedeutung (einschließlich der Hinweise laut dem nachstehenden Paragraphen) im Hinblick auf die Einhaltung des Modells sind zusammenzutragen, zu erarbeiten und zu speichern sowie die Liste mit den Informationen zu aktualisieren, die zwingend dem Überwachungsorgan zu übermitteln sind;
- die internen Ermittlungen zur Feststellung vermeintlicher Verstöße gegen die Vorschriften des vorliegenden Modells sind auszuführen, die dem Überwachungsorgan aufgrund besonderer Hinweise zur Kenntnis gebracht wurden oder im Verlauf der durch das Überwachungsorgan getätigten Überwachung zutage getreten sind;
- ist es zu überprüfen, dass die im Modell für die verschiedenen Arten von Straftaten (*Standardklauseln*, Verfahren und entsprechende Kontrollen, System der Vollmachten, etc.) vorgesehenen Voraussetzungen tatsächlich angenommen und eingebunden wurden und den Anforderungen zur Einhaltung nach Maßgabe des GvD Nr. 231 aus 2001 entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind korrigierende Maßnahmen und Aktualisierungen hieran vorzunehmen.

Zur Ausführung der vorstehend genannten Funktionen und Aufgaben werden dem Überwachungsorgan die folgenden **Befugnisse** übertragen:

- einen breiten wie engmaschigen Zugriff auf die unterschiedlichen Dokumente des

- Unternehmens zu haben und hier insbesondere auf die, die sich auf die Vertragsverhältnisse beziehen und die nicht von der Gesellschaft mit Dritten begründet wurden;
- sich der Unterstützung und der Mitarbeit der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und der Gesellschaftsorgane zu bedienen, die an der Kontrolltätigkeit interessiert sind oder zumindest hierin involviert sind;
 - Fachleuten, auch gesellschaftsfremden, besondere Aufträge für Beratung und Unterstützung zu erteilen.

4.6 Mittel des Überwachungsorgans

Der Verwaltungsrat weist dem Überwachungsorgan das Personal und die Finanzmittel zu, die zur Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben als angebracht erachtet werden. Insbesondere kommen dem Überwachungsorgan eigenständige Befugnisse hinsichtlich der Ausgaben zu sowie das Recht, fachbezogene Aufträge mit Dritten, die über spezifische Fachkenntnisse im Hinblick auf eine bestmögliche Ausführung des Auftrags verfügen, abzuschließen, zu ändern und/oder aufzulösen.

4.7 Informationsflüsse des Überwachungsorgans

4.7.1 Informationspflicht gegenüber dem Überwachungsorgan

Um die Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Wirksamkeit des Modells zu erleichtern, muss das Überwachungsorgan im Wege entsprechender Hinweise seitens der Adressaten in Kenntnis gesetzt werden (und, sofern angebracht, seitens Dritter) über solche Ereignisse, die die Verantwortlichkeit von NTC im Sinne des GvD Nr. 231 aus 2001 mit sich bringen können.

Die Informationsflüsse in Richtung Überwachungsorgan lassen sich nach Informationen allgemeiner Natur und spezifische und zwingend erforderliche Informationen unterscheiden.

Im ersten Fall gelten die folgenden Vorschriften:

- Die Adressaten sind verpflichtet, dem Überwachungsorgan die Mitteilungen zum Begehen oder zu einem vernünftigen Verdacht hinsichtlich eines Begehens von Straftaten oder solchen Praktiken mitzuteilen, die nicht mit den Verfahren und den Verhaltensregeln konform gehen, die von NTC ausgegeben wurden oder werden;
- die Dritten sind verpflichtet, die Mitteilungen zum Begehen oder des vernünftigen Verdachts hinsichtlich eines Begehens von Straftaten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Modalitäten mitzuteilen;
- die Dritten sind verpflichtet, die eventuellen Hinweise direkt dem Überwachungsorgan anzuzeigen.

Neben den vorstehend beschriebenen Hinweisen auf die Verstöße allgemeiner Natur müssen zwingend und unverzüglich dem Überwachungsorgan die Informationen übermittelt werden, die sich auf die folgenden Sachverhalte beziehen:

- die Maßnahmen und/oder die Mitteilungen, die von Organen der Kriminalpolizei stammen oder jeder anderen Behörde und die sich auf Ermittlungen beziehen, in die NTC oder die Mitglieder der gesellschaftlichen Organe eingebunden sind;
- die eventuell von Verantwortlichen anderer Organe im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erarbeiteten Berichte (z. B. Aufsichtsrat), aus denen sich Sachverhalte, Handlungen, Ereignisse oder Unterlassungen mit kritischen Profilen im Hinblick auf die Einhaltung des GvD Nr. 231 aus 2001 ergeben könnten;
- die Mitteilungen zu Disziplinarverfahren sowie zu eventuell ausgegebenen Strafen oder Maßnahmen zur

Einstellung dieser Verfahren mit den entsprechenden Begründungen, sofern diese im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder mit dem Verstoß gegen die Verhaltens- oder Verfahrensregeln nach dem Modell stehen;

- die Ermittlungsausschüsse oder internen Berichte/Mitteilungen, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Straftatbestände gemäß GvD Nr. 231 aus 2001 ergibt;
- die organisatorischen Änderungen;
- die Aktualisierungen des Systems der Vollmachten und der Befugnisse;
- die Vorgehensweisen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Risikobereiche;
- die Veränderungen der Risikobereiche oder der Bereiche mit potenziellem Risiko;
- die eventuellen Mitteilungen des Aufsichtsrats zu solchen Aspekten, die auf Mängel im System der internen Kontrollen hinweisen könnten, der zu beanstandenden Sachverhalte, Anmerkungen zum Jahresabschluss der Gesellschaft;
- die Erklärung zur Wahrheit und Vollständigkeit der Informationen der Mitteilungen der Gesellschaft;
- die Kopie der Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats.

Die Gesellschaft bedient sich spezifischer Informationskanäle (spezielle Telefonleitungen der *ad hoc geschaffene Mailboxen*), um die vorstehend genannte Geheimhaltung zu wahren und den Fluss der Hinweise und Informationen gegenüber dem Organ sicherzustellen.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Hinweise nach dem eigenen Ermessen und eigenverantwortlich. Hierzu kann das Organ den Urheber des Hinweises und/oder den Verantwortlichen des vermeintlichen Verstoßes anhören und schriftlich den Grund der eventuellen eigenen Entscheidung, kein Verfahren einleiten zu wollen, begründen. In jedem Fall sind die gutgläubigen Hinweisgeber vor jeder Form der Vergeltung oder Kriminalisierung sicher; ihnen wird mit der größten Vertraulichkeit begegnet, wobei die gesetzlichen Pflichten sowie die Anforderungen zum Schutz der Gesellschaft oder der falsch oder im bösen Glauben angeschuldigten Personen hiervon ausgenommen sind.

4.7.2 Eigene Informationspflicht des Überwachungsorgans

Vorausgesetzt, dass die Verantwortung, das Modell anzunehmen und wirksam zu implementieren beim Verwaltungsrat der Gesellschaft bleibt, berichtet das Überwachungsorgan über die Umsetzung des Modells und über eventuell auftretende kritische Situationen.

Insbesondere ist das Überwachungsorgan gegenüber dem Verwaltungsrat dafür verantwortlich:

- zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Plan der Tätigkeiten zu übermitteln, die er im Hinblick auf die ihm zugewiesenen Aufgaben auszuführen beabsichtigt. Dieser Plan wird vom Verwaltungsrat selbst gebilligt;
- in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Arbeiten zusammen mit den eventuellen planrelevanten Änderungen mitzuteilen;
- unverzüglich eventuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, sofern relevant, mitzuteilen;
- in einem Abstand von mindestens sechs Monaten über die Umsetzung des Modells zu berichten; das Überwachungsorgan wird verpflichtet, regelmäßig über die eigenen Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und zwar nicht nur gegenüber dem Verwaltungsrat, sondern auch gegenüber dem Aufsichtsrat.

Das Organ kann darum ersuchen, von den vorgenannten Organen geladen zu werden, um Bericht über die Durchführung des Modells und über besondere Situationen zu erstatten. Die Treffen mit den Organen der

Gesellschaft, denen gegenüber das Überwachungsorgan Bericht erstattet, müssen protokollarisch festgehalten werden. Eine Abschrift der genannten Protokolle wird vom Überwachungsorgan sowie den jeweils involvierten Organen aufbewahrt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann das Überwachungsorgan darüber hinaus unter Bewertung der einzelnen Umstände die folgenden Mitteilungen machen:

- (i) die Ergebnisse der eigenen Ermittlungen gegenüber den Verantwortungsträgern der Funktionen und/oder der Prozesse, sollten sich aus den Tätigkeiten verbesserungsbedürftige Aspekte ergeben. Angesichts dieses Tatbestands ist es erforderlich, dass das Überwachungsorgan von den Verfahrensverantwortlichen einen Maßnahmenplan mit den entsprechenden Fristen zur Implementierung der verbesserungsbedürftigen Aspekte sowie das Ergebnis dieser Implementierung an die Hand bekommt;
- (ii) dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat Verhaltensweisen/Handlungen mitzuteilen, die nicht mit dem Modell konform gehen, um:
 - (a) vom Verwaltungsrat alle Informationen zu erhalten, um eventuelle Mitteilungen an die übergeordneten Stellen im Hinblick auf eine Bewertung und Anwendung der Disziplinarstrafen machen zu können;
 - (b) Hinweise für eine Beseitigung der Mängel geben, um Wiederholungen dieser Art zu vermeiden.

Das Organ ist abschließend verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen, sollte der Verstoß die Mitglieder des Verwaltungsrats betreffen.

5. Strafsystem aus Gründen der Nichteinhaltung des vorliegenden Modells und der hier aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen

5.1 Allgemeine Grundsätze

NTC nimmt zur Kenntnis und erklärt, dass die Bereitstellung eines angemessenen Strafsystems für Verstöße gegen die Vorschriften des Modells, der entsprechenden Anlagen und Verfahren eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Wirksamkeit des Modells abzusichern.

Hierzu sieht Artikel 6 Absatz 2, Buchstabe e) des Dekrets vor, dass die Organisations- und Betriebsmodelle *„ein Disziplinarsystem einführen müssen, welches geeignet ist, die Nichteinhaltung der Maßnahmen laut Modell unter Strafe zu stellen.“*

Die Anwendung der Disziplinarstrafen sieht vom Ergebnis eines eventuellen Strafverfahrens ab, da die Verhaltensregeln laut Modell und Verfahren von der Gesellschaft vollkommen eigenständig und unabhängig von der Art der in GvD Nr. 231 aus 2001 aufgeführten Straftaten eingeführt werden, die durch die fraglichen Verstöße ausgelöst werden können.

Genauer genommen bedeutet dies, dass die mangelnde Einhaltung der Vorschriften laut Modell und Verfahren in der Tat für sich genommen bereits das mit der Gesellschaft bestehende Vertrauensverhältnis verletzt und Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht, abgesehen von dem eventuellen Strafverfahren in den Fällen, in denen der Verstoß eine strafbare Handlung darstellt. Auch dann, wenn die Grundsätze des schnellen und sofortigen Widerspruchs gegen die disziplinarischen Maßnahmen oder die Strafen im Einklang mit den geltenden Gesetzen eingehalten werden.

5.2 Definition des Begriffs „Verstoß“ im Hinblick auf die unmittelbare Wirksamkeit des vorliegenden Strafsystems

Vollkommen allgemein und der Veranschaulichung dienend bedeutet der Begriff „**Verstoß**“ nach dem vorliegenden Modell und den entsprechenden Verfahren:

- die Umsetzung von Handlungen oder Verhaltensweisen, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften laut Modell und den entsprechenden Verfahren sind und einfach die Gefahr der Begehung einer der Straftaten nach dem GvD Nr. 231 aus 2001 mit sich bringen;
- die Unterlassung von Handlungen oder Verhaltensweisen nach dem Modell und den entsprechenden Verfahren, die einfach die Gefahr der Begehung einer der Straftaten nach dem GvD Nr. 231 aus 2001 mit sich bringen.

5.3 Strafen für die Arbeitnehmer

5.3.1 Arbeitnehmer in nicht leitender Position

Die gegen die Vorschriften des vorliegenden Modells und die unternehmenseigenen Verfahren verstoßenden Verhaltensweisen der Arbeitnehmer werden als *Ordnungswidrigkeiten* bezeichnet.

Die Art der Strafen, die gegen die genannten Arbeitnehmer verhängt werden können, reihen sich ein in die laut dem Strafsystem gemäß dem branchenspezifischen Tarifvertrag (nachfolgend der Kürze halber „**CCNL**“), unter Einhaltung der Verfahren gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 300 aus 1970 (nachfolgend der Kürze halber („**Statut der Arbeitnehmer**“) und eventuelle besondere anwendbare Vorschriften.

Der Verstoß seitens des Arbeitnehmers gemäß dem vorstehenden Paragraphen 5.2 des vorliegenden Modells kann je nach Schwere des Verstoßes Anlass zu den folgenden Maßnahmen geben, die in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie der Korrelationskriterien zwischen Verstoß und Strafe und in jedem Fall im Einklang mit der Form und den Modalitäten gemäß dem geltenden Regelwerk festgelegt werden.

Unbeschadet des bei NTC angewandten Disziplinarsystems reihen sich die Strafen, die gegen die genannten Arbeitnehmer verhängt werden können, ein in die laut CCNL in Bezug auf das Personal mit der Qualifikation „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Führungskraft“ vorgesehenen.

Das Disziplinarsystem wird fortwährend vom Überwachungsorgan und der Dienststelle für Humanressourcen überwacht.

5.3.2 Leitende Angestellte

Bei: (a) Verstoß gemäß dem vorstehenden Paragraphen 5.2 oder (b) Annahme in Ausübung von Tätigkeiten in den Risikobereichen eines Verhaltens, das den Vorschriften laut den vorstehend genannten Dokumenten zuwiderläuft, werden gegenüber den Verantwortungsträgern die Disziplinarmaßnahmen angewandt, die im Einklang mit den Bestimmungen des Land-Gesamtarbeitsvertrags für leitende Angestellte am besten geeignet erscheinen.

5.4 Mitglieder des Verwaltungsrats

Im Fall eines Verstoßes gegen die Regeln laut dem vorstehenden Paragraphen 5.2. seitens eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats von NTC informiert das Überwachungsorgan unverzüglich den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat der Gesellschaft zum Zweck der entsprechenden Bewertung und Maßnahmen.

Sollte der Antrag auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens für ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats angeordnet worden sein, die als vermeintliche Täter der strafbaren Handlung angesehen werden, in der sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft begründet, so muss der Vorsitzende des Verwaltungsrats von NTC (oder an seiner Statt ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats) die Gesellschafterversammlung einberufen, um über den Widerruf des Auftrags zu beschließen.

5.5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Bei einem Verstoß gegen die Regeln laut dem vorstehenden Paragraphen 5.2. seitens eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder informiert das Überwachungsorgan den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat, und es wird auf Ersuchen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats eine Gesellschafterversammlung einberufen, um die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

5.6 Dritte: Mitarbeiter, Agenten und externe Berater

Bei einem Verstoß gegen die Regeln laut dem vorstehenden Paragraphen 5.2. seitens der Mitarbeiter, Agenten oder externen Berater oder Allgemein seitens Dritter unternimmt die Gesellschaft, je nach Schwere des Verstoßes, die folgenden Schritte: (i) sie ruft die betreffenden Personen zur strengen Einhaltung der hier vorgesehenen Bestimmungen auf; oder (ii) sie ist nach Maßgabe der unterschiedlichen Vertragsarten berechtigt, vom bestehenden Verhältnis aus berechtigtem Grund zurückzutreten oder den Vertrag aufgrund von Nichterfüllung seitens der soeben genannten Personen aufzulösen.

Hierzu hat NTC die Einbindung entsprechender vertraglicher Bestimmungen vorgesehen, die bestimmen sollen:

- (a) die Information gegenüber Dritten über die Annahme des Modells und des Ethikkodexes seitens NTC, dessen Kenntnisnahme diese erklären und deren Inhalte einzuhalten sie sich verpflichten und sich gleichermaßen verpflichten, keine Verhaltensweisen zu zeigen, die einen Verstoß gegen das Gesetz, das Modell oder die Begehung irgendeiner der Straftatbestände darstellen;
- (b) das Recht für die Gesellschaft, vom Verhältnis zurückzutreten oder den Vertrag aufzulösen (mit oder ohne die Anwendung von Vertragsstrafen), für den Fall der Missachtung dieser Pflichten.